

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

11. Juli 1956

19/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. G r e d l e r, K a n d u t s c h und Genossen
 an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
 betreffend die Einrichtung von Kurkommissionen in Niederösterreich.

- - - - -

Die unterfertigten Abgeordneten haben schon wiederholt in der abgelaufenen Legislaturperiode des Nationalrates das Augenmerk des damaligen Bundesministers für soziale Verwaltung auf die ungeklärten Verhältnisse in den einzelnen Kurverwaltungen, insbesondere aber in den Kurverwaltungen Niederösterreichs gerichtet. Die Kurverwaltungen und ihre Trägerinnen, die Kurkommissionen, wurden während des deutschen Regimes völlig umgestaltet, jedes demokratische Element ausgeschaltet, die Kurfonds den Gemeinden übergeben und die Kurbezirke in einer Weise geregelt, die modernen sanitären und Planungsideen völlig widersprechen.

Die Kurkommissionen waren bis 1938 eine demokratische Einrichtung, die aus Vertretern der den Kurbezirk bildenden Gemeinden, aus Vertretern der Hotellerie und des Gastgewerbes, aus Vertretern der anderen am Kurleben interessierten Bevölkerungsschichten und insbesondere aus Vertretern der Ärzteschaft bestanden.

Das Bundesgrundgesetz über das Heilquellen- und Kurortewesen vom 21.3.1930, BGBl. Nr. 88, in der Fassung von 1937, BGBl. Nr. 429, wurde durch das Landesausführungsgesetz in Niederösterreich, LGBl. 5/1934, bis heute nicht in Kraft gesetzt, denn in diesem Bundeslande besteht überhaupt keine getrennte Kurverwaltung, da in der deutschen Aera (§ 14 der Verordnung des Landeshauptmannes für Niederösterreich vom 19.7.1939, LVdgBl. Nr. 58) nicht nur die Einhebung der Kurtaxen den Kurverwaltungen abgenommen wurde, sondern auch die Kurkommissionen als solche aufgelöst und nicht wieder in Gang gesetzt wurden.

Die Kurverwaltung in Niederösterreich ist daher als im Gegensatz zum Heilquellen- und Kurortegesetz in der Fassung von 1937 stehend verfassungswidrig.

Abgesehen aber von diesen rein formalgesetzlichen Erwägungen ist auch die Kurverwaltung in Niederösterreich nicht nach sachlichen Gesichtspunkten eingerichtet, denn die interessierten Bevölkerungsschichten sind vor der Kurverwaltung völlig ausgeschlossen. Da nach dem niederösterreichischen Landesausführungsgesetz Kurkommissionen zwingend vorgesehen sind, solche aber nicht bestehen, verwalten die Gemeindebehörden direkt auch die Kuragenden, ein Zustand, der auch dazu geführt hat, dass die Kurbezirke ohne jede sach-

5. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 11. Juli 1956

liche Begründung sich mit den Gemeindegrenzen decken. Das ist insoferne ein Übelstand, als Nachbargemeinden, die nicht direkt Kurgemeinden sind, nicht dazu verhalten werden können, ihre Verwaltung auf die Erfordernisse der Nachbargemeinde, die Kurgemeinde ist, abzustimmen. Das aber ist unbedingt erforderlich.

Schon der frühere Herr Bundesminister für soziale Verwaltung hat am 5. April 1955 zu Zl.V-24.763-20 JL/55 eine Anfrage in dieser Richtung dahingehend beantwortet, dass er genötigt sein werde, im Verfolg der Bestimmung des § 12 Abs.2 des Heilquellen- und Kurortegesetzes dem Nationalrate den Entwurf eines Ausführungsgesetzes für Niederösterreich vorzulegen, wenn der Landtag von Niederösterreich ein solches nicht alsbald beschliesse. Nunmehr ist mehr als ein Jahr vergangen, und noch immer besteht keine Kurverwaltung in Niederösterreich, noch immer bestehen keine Kurkommissionen, noch immer gibt es keine Kurtaxen, noch immer ist die Frage der Kurbezirke nicht befriedigend geregelt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

Anfrage:

1.) Ist der Herr Bundesminister gewillt, unverzüglich dem Nationalrat gemäss § 12 Abs.2 des Bundesgrundsatzgesetzes über das Heilquellen- und Kurortewesen ein Ausführungsgesetz, gültig für das Bundesland Niederösterreich, vorzulegen?

2.) Ist er gewillt, in diesen Entwurf eine demokratische Vertretung der am Kurwesen interessierten Bevölkerungskreise (Kurkommission) einzubauen, der mit beschliessender Stimme die Ärzteschaft, die Hoteliers und Gastwirte, die lokalen Fremdenverkehrsorganisationen (Kur- und Fremdenverkehrsvereine, Verschönerungsvereine) und die privaten Zimmervermieter neben den Vertretern der Gemeinde teilnehmen?

3.) Ist der Herr Bundesminister ferner gewillt, auch in den anderen Bundesländern dafür zu sorgen, dass unverzüglich demokratisch bestellte Kurkommissionen dort, wo solche nicht bestehen sollten, ins Leben gerufen werden?

-.-.-.-.-.-.-